

## Taxordnung für die Pflegewohngruppen Alterszentrum Emmersberg, Künzle-Heim

gültig ab 1. Oktober 2021

### 1. Grundtaxen

	Person und Tag	Person und Tag
Zimmerpreis Einzelzimmer Einzelbelegung	Fr. 151.00	bis Fr. 166.00
Zimmerpreis Einzelzimmer Doppelbelegung	Fr. 105.00	bis Fr. 125.00
Zimmerpreis 2 Einzelzimmer mit Durchgang Einzelbelegung	Fr. 202.00	bis Fr. 207.00
Zimmerpreis 2 Einzelzimmer mit Durchgang Doppelbelegung	Fr. 151.00	bis Fr. 161.00

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen der Hotellerie und Betreuung inbegriffen:

Zimmer mit Dusche, WC, Lavabo, Einbauschränk, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrichtgebühren, Anschlussgebühren für Radio und Fernseher, alle Mahlzeiten, Pflegemobilen (Pflegebett, Nachttisch, Rollstuhl, Rollator, etc.), Wäscheversorgung, Reinigungen, Bett- und Frottéewäsche.

Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms inklusive Kraft- raum, Altersgymnastik, Singen, Basteln, Kochen, Backen und Gedächtnistraining, Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, Festen und Ausflügen, Sicherheit mit dem Patientenruf und dem Feueralarm, permanente Nachtwache, Unterstützung in Fragen des Alltages, weitere Betreuungsleistungen, welche nicht durch die Pflorgetaxe finanziert sind

### 2. Pflorgetaxen<sup>1)</sup>

Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen

(Stand: 1. Oktober 2021)

Die Pflegetaxen werden in Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und des Regierungsrates festgelegt. Die Kostentabelle, welche sich auf die eidgenössische und kantonale Verordnung und damit auf die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege stützt, kann jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Zentrumsleitung bezogen werden.

Bei einem Eintritt in ein Alterszentrum erfolgt automatisch eine BESA-Einstufung gemäss BESA-Abklärungsmodul, mindestens aber in BESA-Stufe 1.

Die Pflegetaxe "Anteil Bewohnerinnen und Bewohner" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Pflegematerialpauschale oder -abrechnung wird in einem Vertrag mit den Versicherungen geregelt und geht zu Lasten der Versicherungen. Bis auf einen Selbstbehalt von maximal Fr. 700.00 (10 Prozent von Kosten bis 7'000.00) werden diese Beträge durch die Krankenkassen rückerstattet.

Die Pflegetaxe "Anteil Gemeinde" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt, geht voll zu Lasten der Gemeinde und hat finanziell keine Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

### **3. Rückvergütungen**

Bei ganzen Abwesenheitstagen aufgrund Spital-, Kur- oder Ferienaufenthalt pro Person und Tag Fr. 20.00

Vom Todestag bis zur Zimmerräumung pro Person und Tag Fr. 20.00

### **4. Nebenleistungen**

Eintrittspauschale Fr. 200.00

Todesfallkosten Fr. 250.00

Schlussreinigung Fr. 300.00

Für nicht speziell bezeichnete Extraleistungen ist die Zentrumsleitung ermächtigt, nach Aufwand Rechnung zu stellen.

Der Stundenansatz beträgt

Fr. 60.00

---

**Fussnote:**

- 1) Stadtratsbeschluss vom 16. November 2021, rückwirkend in Kraft getreten am 1. Oktober 2021. Ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2019.